



**6725/AB**  
**vom 12.01.2016 zu 7001/J (XXV.GP)**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0248-Pr 1/2015

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7001/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Datensicherheit der sogenannten Smart-Meter“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Frage, ob ein Netzbetreiber in einem konkreten Zivilverfahren verpflichtet ist, die durch intelligente Stromzähler gesammelten Daten offenzulegen, ist von der unabhängigen Rechtsprechung zu beurteilen und hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine abstrakte Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich.

Zu 2 bis 6:

Diese Fragen betreffen das Verhältnis zwischen Elektrizitätsunternehmen und Endverbrauchern. Regelungen in diesem Bereich fallen in die Vollzugskompetenz des Herrn Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (vgl dazu das EIWOG 2010), dem auch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (kurz: E-Control) zugeordnet ist.

Wien, 12. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	6725/AB XXV. GP, Anfragebeantwortung 2016-01-12T09:46:40.000
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>